

# Allgemeine Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02

## § 1 Geltungsbereich

Die allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge und Hochschullehrgänge (in Folge kurz: Lehrgänge) der FH CAMPUS 02. Von einzelnen Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitungen erlassene, auf Besonderheiten der jeweiligen Studiengänge bzw. Lehrgänge beruhende Ergänzungen und die organisatorischen Abläufe von Prüfungen betreffende Richtlinien sind zulässig, soweit sie im für Studierende zugänglichen Bereich des Studienverwaltungssystems abrufbar kundgemacht sind.

## § 2 Prüfungsmethoden

- (1) Die Überprüfung von studentischen Leistungen (in Folge: Prüfungen) in einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann mit den in Anlage 2 zur Rahmenordnung für die didaktische Gestaltung von Studiengängen an der FH CAMPUS 02 enthaltenen Methoden erfolgen. Zu unterscheiden ist zwischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen mit abschließender Prüfung und Lehrveranstaltungen bzw. Modulen mit immanentem Prüfungscharakter. Lehrveranstaltungen bzw. Module gelten im Zweifel dann als solche mit abschließendem Prüfungscharakter, wenn zumindest 75 % der erreichbaren Gesamtleistung in einer gegen Ende der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls stattfindenden Prüfungsleistung zu erzielen sind. Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Prüfungsmethoden, voraussichtliche Prüfungsdauern, Beurteilungskriterien, Gewichtungen einzelner Teilleistungen für die Gesamtbeurteilung) sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Etwaige Abweichungen in den Prüfungsmodalitäten für den zweiten Antritt im Sinne des § 6 sind ebenfalls spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Finden Prüfungen modulbezogen im Sinne des § 3 statt, sind diese Informationen zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung im Modul bekannt zu geben. Die Prüfungsmodalitäten für den dritten Antritt im Sinne des § 6 (kommissionelle Prüfung) sind den Studierenden spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins im Sinne des § 4 Abs 5 mitzuteilen. Unterbleibt diese Ankündigung, so kommen die Prüfungsmodalitäten des zweiten Antritts zur Anwendung. Die Modalitäten je Antritt sind für alle Studierenden eines Jahrganges gleich vorzusehen.
- (2) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Studierende haben bei sonstigem Verlust dieses Rechts für den ersten Prüfungstermin die abweichende Prüfungsmethode spätestens 30 Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu beantragen.

### § 3 Modulprüfungen

- (1) Leistungsbeurteilungen können auch modulbezogen stattfinden (Modulprüfung). Finden Beurteilungen modulbezogen statt, entfällt eine abschließende Beurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (2) Modulprüfungen sind nur bei Modulen zulässig, die sich maximal über zwei unmittelbar aufeinander folgende Semester erstrecken.
- (3) Modulprüfungen sind so zu gestalten, dass im Rahmen der Leistungsbeurteilung besonderes Augenmerk auf die fachlichen Zusammenhänge und/oder Wechselbeziehungen der in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erreichenden Lernzielen gelegt wird. Die Modulprüfung stellt damit grundsätzlich keine bloß terminliche Zusammenlegung von einzelnen, ihrem Wesen nach abschließenden Lehrveranstaltungsprüfungen dar.

### § 4 Prüfungstermine, Ankündigung

- (1) Den Studierenden ist bei abschließenden Prüfungen in geeigneter Weise zu Beginn der Lehrveranstaltung der erste Prüfungstermin bekannt zu geben. Bei abschließenden Modulprüfungen ist der erste Modulprüfungstermin in geeigneter Weise spätestens bei Beginn der zeitlich letzten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt zu geben. Die Prüfungstermine sind im für Studierende zugänglichen Bereich des Studienverwaltungssystems zu dokumentieren. Der erste Prüfungstermin hat zeitnah zu der Lehrveranstaltung bzw. dem Modul stattzufinden, in der/dem die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.
- (2) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Module des Wintersemesters sind spätestens bis zu dem jeweiligen Wintersemester folgenden 1. Oktober erfolgreich abzuschließen. Für Lehrveranstaltungen und Module des Sommersemesters gilt der 1. März als Stichtag. Studierende, denen es bis zum Stichtag nicht gelingt, sämtliche Lehrveranstaltungen und Module positiv abzuschließen, sind von der Weiterführung des Studien- bzw. Lehrgangs auszuschließen. Auf weitere Termine besteht auch bei offenen Antritten gemäß § 6 kein Anspruch.
- (3) Von der Studiengangsleitung sind dafür zumindest vier Termine anzubieten, die dafür geeignet sind, den Studierenden den positiven Abschluss in der vorgesehenen Zeit gemäß Absatz 2 zu ermöglichen. Davon ist einer jedenfalls zeitnah zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet und einer zeitnah zum Anfang und Ende der Lehrveranstaltungszeit des Folgesemesters anzubieten. Ein Prüfungstermin zeitnah zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, ist dann nicht zwingend erforderlich, wenn der erste Prüfungstermin bereits während des Semesters stattgefunden hat. Als Lehrveranstaltungszeit gilt jener Zeitraum, in dem im Lehrveranstaltungsplan des betreffenden Semesters Studien- bzw. Lehrgangs Zeiten für Lehrveranstaltungsaktivitäten verplant sind.
- (4) Die Frist, nach deren Ablauf nicht abgelegte oder negativ beurteilte Prüfungen wiederholt werden können, beträgt mindestens 14 Kalendertage ab Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungstermine hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren.

- (5) Wiederholungstermine sind den Studierenden zumindest 14 Kalendertage vor dem Termin mittels E-Mail bekannt zu geben.

## **§ 5 Zuständigkeiten der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung**

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen, die Zuteilung von Prüfern\*Prüferinnen sowie Prüfungssenaten und die Festsetzung von Prüfungsterminen obliegen der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung.
- (2) Die Studiengangsleitung ist insbesondere zuständig für die Aberkennung, Aufhebung und Ungültigerklärung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten sowie für alle weiteren Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Prüfungsordnung.

## **§ 6 Antritte**

- (1) Jede\*r Studierende hat grundsätzlich drei Möglichkeiten, eine Lehrveranstaltung oder ein Modul positiv abzuschließen:
- Erster Antritt
  - Zweiter Antritt (1. Wiederholung)
  - Kommissionelle Prüfung bei Nichtbestehen der ersten beiden Antritte (Dritter Antritt bzw. 2. Wiederholung)

Ein Nichtbestehen des dritten Antritts hat unbeschadet des § 13 einen sofortigen Ausschluss aus dem Studien- bzw. Lehrgang zur Folge.

- (2) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls mit abschließendem Prüfungscharakter kann zweimal wiederholt werden (zweiter und dritter Antritt), wobei der dritte Antritt als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich oder als Kombination beider Prüfungsmethoden oder mit denselben Prüfungsmethoden wie die vorhergehenden Antritte durchgeführt werden kann. Bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Prüfungscharakter ist sicherzustellen, dass den Studierenden beim zweiten oder dritten Antritt das gesamte Notenspektrum gemäß § 11 Abs 1 offen steht.
- (3) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten und im ersten Antritt nicht oder unzureichend erbrachten Leistungsnachweise (zweiter Antritt) einzuräumen. Eine negative Beurteilung des zweiten Antritts bewirkt automatisch eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (dritter Antritt). Positive Beurteilungen einzelner Teilleistungen im Rahmen des ersten oder zweiten Antritts bleiben für die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls im zweiten bzw. dritten Antritt prinzipiell aufrecht. Abweichende Regelungen für den zweiten und dritten

Antritt sind bei Bekanntgabe zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung im Modul bei Modulprüfungen zulässig.

- (4) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen bzw. Module mit abschließendem Charakter im Sinne des § 2 Abs 1 abschließen und im ersten Antritt positiv beurteilt wurden, dürfen auf schriftlichen Antrag des\*der Studierenden wiederholt werden. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Beurteilung bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsführung gestellt werden. Wird der zweite Antritt negativ beurteilt, kommt es ungeachtet der positiven Beurteilung des ersten Antritts zu einer kommissionellen Prüfung im Sinne des Abs 1. Die Wiederholungsmöglichkeit für positiv beurteilte Leistungen besteht nicht für Masterarbeiten, Berufspraktika sowie Lehrveranstaltungen oder Module, deren Beurteilung überwiegend auf Basis einer schriftlichen oder praktischen Arbeit, z.B. einer Bachelorarbeit, Projektarbeit, Fallstudienausarbeitung und ähnlichem erfolgt.
- (5) Ordentliche Studierende, die einen Teil des Studiums an einer Gasthochschule absolvieren (z.B. im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms) sind verpflichtet, vor Antritt der Mobilität den Abschluss einer Lernvereinbarung zwischen Studierendem\*Studierender, der FH CAMPUS 02, vertreten durch die jeweilige Studiengangsleitung, und der Gasthochschule sicherzustellen. Die Lernvereinbarung hat jene Lerneinheiten (Module bzw. Lehrveranstaltungen) des Studiengangs zu bezeichnen, die im Falle der positiven Absolvierung der ebenfalls in der Lernvereinbarung zu bezeichnenden Lerneinheiten an der Gasthochschule anerkannt werden.
- (6) Ordentliche Studierende der FH CAMPUS 02 sind berechtigt, sämtliche an der Gasthochschule gewährten Prüfungsantritte in Anspruch zu nehmen. Bei entsprechender organisatorischer Unterstützung durch die Gasthochschule können offene Prüfungsantritte an der Gasthochschule örtlich an der FH CAMPUS 02 (z.B. über Videokonferenz, schriftliche Klausuren, online-Tests u.Ä.) abgehalten werden, wobei die Studiengangsleitung den ordnungsgemäßen Ablauf im Sinne des § 8 sicherzustellen hat. Werden in der Lernvereinbarung ausgewiesene Lerneinheiten an der Gasthochschule nicht positiv absolviert, so haben Studierende die gemäß Lernvereinbarung korrespondierenden Module bzw. Lehrveranstaltungen im Studiengang zu absolvieren. Dafür stehen drei Antritte zur Verfügung. Von § 2 Abs 1 letzter Satz kann hinsichtlich dieser Studierenden in begründeten Fällen unter Wahrung des geforderten Leistungsniveaus abgewichen werden. In begründeten Fällen kann die Studiengangsleitung diesen Studierenden eine von § 4 Abs 2 abweichende, längere Frist für den Abschluss sämtlicher Module und Lehrveranstaltungen des Semesters der Mobilität einräumen.
- (7) Studierende anderer Hochschulen, die sich Leistungsbeurteilungen an der FH CAMPUS 02 unterziehen, unterliegen grundsätzlich den Regelungen dieser Prüfungsordnung. Bei entsprechender Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Prüfungsablaufs durch die Heimathochschule können der zweite oder dritte Antritt an der FH CAMPUS 02 örtlich an der Heimathochschule (z.B. über Videokonferenz, schriftliche Klausuren, online-Tests u.Ä.) abgehalten werden. Von § 2 Abs 1 letzter Satz kann hinsichtlich dieser Studierenden in

begründeten Fällen und unter Wahrung des geforderten Leistungsniveaus abgewichen werden.

## § 7 Anwesenheitserfordernisse, Freistellung

- (1) Die Studien- bzw. Lehrgänge an der FH CAMPUS 02 sind didaktisch auf eine 100 %ige Anwesenheit in den im Lehrveranstaltungsplan vorgesehenen Lehreinheiten für Präsenzunterricht und synchrones E-Learning ausgelegt.
- (2) Bleibt der\*die Studierende zu mehr als 25 % der im Lehrveranstaltungsplan vorgesehenen Lehreinheiten zu je 45 Minuten – aus welchen Gründen immer – fern (Anwesenheitsquote kleiner 75 %), wird die betreffende Lehrveranstaltung bzw. das betreffende Modul negativ beurteilt. Für die Ermittlung der Anwesenheitsquote wird die Anzahl der als anwesend erfassten Lehreinheiten durch die Summe aller abgehaltenen Lehreinheiten der Lehrveranstaltung dividiert. Die Erfassung der Anwesenheit erfolgt dabei je Kontakttermin (Lehrveranstaltungstermin in CO2online) und gilt für alle in diesem Termin zusammengefassten Lehreinheiten. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen und wird dieses mit einer Modulprüfung beurteilt, kann bei Unterschreiten der Anwesenheitserfordernisse in nur einer Lehrveranstaltung des Moduls bei geeigneter Ankündigung zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls das Modul negativ beurteilt werden.
- (3) Finden bei einer Lehrveranstaltung oder einem Modul die Lehreinheiten an weniger als vier verschiedenen Tagen statt, treten die Wirkungen des Absatzes 2 erst bei einem Fernbleiben von mehr als 50 % ein.
- (4) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Module in begründeten Fällen Abweichungen festlegen. Diese sind den Studierenden am Beginn der Lehrveranstaltung bzw. am Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt zu geben. Eine Unterschreitung der abweichenden Anwesenheitserfordernisse führt ebenfalls zur negativen Beurteilung der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls.
- (5) Etwaige gesetzlich geregelte Ausnahmen bzw. Begünstigungen betreffend die Anwesenheitserfordernisse für Studierendenvertreter\*innen gelten auch für maximal drei, nach den Bestimmungen der Satzung der ÖH an der FH CAMPUS 02 gewählte, Jahrgangsvertreter\*innen je Studiengang bzw. Lehrgang, Jahrgang und Organisationsform. Die gewählten Jahrgangsvertreter\*innen sowie Änderungen betreffend diese Personen sind vom\*von der Vorsitzenden der Studienvertretung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung und dem Studienservice unverzüglich per E-Mail bekannt zu geben.
- (6) Die elektronischen Anwesenheitslisten sind durch die Studierenden in Eigenverantwortung zu benutzen und zu kontrollieren. Ist der\*die Studierende bei einem Kontakttermin anwesend und kann die elektronische Anwesenheitserfassung durch sie\*ihn nicht erfolgen, so hat der\*die Studierende den\*die Lehrende\*n direkt im Kontakttermin darauf aufmerksam zu machen und damit seine\*ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Der\* die Lehrende kann in diesem Fall eine manuelle Erfassung der Anwesenheit in der elektronischen Anwesenheitsliste vornehmen. Ist die manuelle Erfassung durch den\*die Lehrende\*n nicht möglich bzw. wird

diese nicht vorgenommen, hat der\*die Studierende die Möglichkeit eine entsprechende Korrekturbuchung in der elektronischen Anwesenheitsliste spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem gegenständlichen Kontakttermin zu beantragen („Check-In Antrag“) bzw. im Falle der technischen Unmöglichkeit bei der Studiengangsadministration zu veranlassen. Die organisatorische Umsetzung der Zeiterfassung im Rahmen von in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführten Lehrgängen obliegt den außerhochschulischen Rechtsträgern.

- (7) Wird eine Lehrveranstaltung bzw. ein Modul wegen Unterschreitung der Anwesenheitserfordernisse negativ beurteilt, gilt der erste Antritt als verwirkt. Die erste Teilnahme an einer Leistungsbeurteilung für die betreffende Lehrveranstaltung bzw. das betreffende Modul gilt in diesem Fall als zweiter Antritt. Ein Unterschreiten der Anwesenheitserfordernisse in mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls kann nicht zu einem Verwirken von mehreren Antritten zur Modulprüfung führen.
- (8) Das nachgewiesene Vortäuschen von Anwesenheit kann zum Ausschluss aus dem Studien- bzw. Lehrgang führen.
- (9) Bei zwingenden Gründen kann zur Vermeidung von Härtefällen eine befristete Freistellung von den Anwesenheitserfordernissen bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist grundsätzlich zeitlich vor der beabsichtigten Freistellung, spätestens aber 8 Kalendertage nach dem Beginn des beantragten Freistellungszeitraums zu stellen. Die Gründe für die Freistellung sind nachzuweisen. Während der Freistellung können keine Lehrveranstaltungen besucht oder Prüfungsleistungen erbracht werden. Bei im Zeitraum der Freistellung stattfindenden Prüfungsterminen gilt der\*die Studierende als gerechtfertigt ferngeblieben. Die Freistellung muss mindestens zwei Wochen und darf höchstens sechs Wochen umfassen. Eine Freistellung ist maximal einmal pro Semester zulässig. Die Lehreinheiten im Zeitraum der Freistellung bleiben bei der Ermittlung der erreichten Anwesenheitsquoten für die Lehrveranstaltungen unberücksichtigt. Lehrgangsleitungen sind berechtigt, abweichende Regelungen zu Freistellungen für die von ihnen geleiteten Lehrgänge zu treffen.
- (10) Gesundheitsbehördlich verfügte Verkehrsbeschränkungen, die eine Anwesenheit bei Lehreinheiten mit Präsenzunterricht unmöglich machen (z.B. Absonderungsbescheid), gelten als Freistellung im Sinne des Abs 9. Eine Teilnahme an Lehreinheiten mit synchronem E-Learning ist in diesem Fall zulässig. Als Freistellungszeitraum gilt abweichend von Abs 9 der im Bescheid genannte bzw. sich aus ergänzenden behördlichen Mitteilungen ergebende Zeitraum.

## § 8 Abhaltung von Prüfungen

- (1) Prüfungen werden von einer von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung bestimmten Prüfungsaufsicht oder durch den Lehrenden\*die Lehrende beaufsichtigt. Werden Prüfungen online abgehalten, erfolgt die Prüfungsaufsicht durch den Einsatz von Online-Proctoring (z.B. Videostream über MS Teams). Den Anweisungen der Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten. Das

Missachten der Anweisungen führt grundsätzlich zum Ausschluss von der Prüfung. Eine Prüfung, von der ausgeschlossen wurde, wird auf die Gesamtzahl der Antritte angerechnet.

- (2) In besonderen Ausnahmesituationen können durch Beschluss des Kollegiums oder Anordnung der Kollegiumsleitung nach Anhörung der Fachhochschulvertretung die Prüfungsmodalitäten während des Semesters geändert werden. Studierende können sich bei Änderung der Prüfungsmodalitäten während des Semesters bis spätestens 7 Tage nach Ankündigung der Änderung von den betroffenen Prüfungen abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Antritte im Sinne des § 6 erfolgt. Prüfungen im Sinne dieses Absatzes gelten als Prüfungstermine im Sinne des § 4 Abs 3.
- (3) Bei technischen Problemen bei online abgehaltenen punktuellen Prüfungen, die ohne Verschulden des\*der Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese nicht auf die zulässige Zahl der Antritte im Sinne des § 6 anzurechnen.
- (4) Über erlaubte Hilfsmittel entscheidet der\*die jeweilige Lehrende. Die erlaubten Hilfsmittel sind bei schriftlichen Prüfungen am Deckblatt der Prüfungsangabe bzw. bei sonstigen Prüfungen in geeigneter Weise zu vermerken.
- (5) Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln sowie Einholen/Anbieten von Hilfestellungen von/durch Kollegen\*Kolleginnen oder von dritten Personen trotz einmaliger Ermahnung berechtigen die Prüfungsaufsicht zur sofortigen Abnahme der schriftlichen Prüfungsarbeit bzw. zum Abbruch der Onlineprüfung. Die sofortige Abnahme der Prüfungsarbeit bzw. der Abbruch der Onlineprüfung führt unmittelbar zum Ausschluss von der Prüfung mit den in Abs 1 beschriebenen Folgen.

## **§ 9 Ungültigerklärung von erfolgten Leistungsbeurteilungen**

- (1) Die Beurteilung einer Prüfung ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung erschlichen wurde.
- (2) Als Erschleichung einer Prüfungsleistung gelten insbesondere folgende Handlungen:
  - Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln
  - Wiederholtes mündliches oder schriftliches Einholen und/oder Anbieten von Unterstützung von Kollegen\*Kolleginnen oder von Dritten während einer Prüfung.
- (3) Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Antritte anzurechnen.
- (4) Die Folgen von Erschleichungshandlungen durch Plagiat bzw. Ghostwriting richten sich nach § 20.

## **§ 10 Fernbleiben von Prüfungen und Abbruch von Prüfungen**

- (1) Angebotene Prüfungstermine sind von den Studierenden wahrzunehmen. Ungerechtfertigtes oder nicht fristgerecht als gerechtfertigt nachgewiesenes Fernbleiben von einem

Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen bzw. Modulen mit abschließendem Charakter hat das Verwirken eines Antritts zur Folge.

- (2) Als Rechtfertigungsgrund für das Fernbleiben kommt Verhinderung, insbesondere wegen Krankheit oder Unglücksfällen sowie beruflich bedingten unvermeidlichen Erfordernissen in Betracht. Die Verhinderung wegen Krankheit ist durch eine Krankenstandsbestätigung der Sozialversicherung oder durch eine unterfertigte Bestätigung des\*der behandelnden Arztes\*Ärztin nachzuweisen. Die Verhinderung wegen beruflich bedingter unvermeidlicher Erfordernisse ist durch ein von einer zeichnungsberechtigten oder dienstvorgesetzten Person unterfertigtes Schriftstück, das die Unvermeidlichkeit begründet, nachzuweisen. Für Verhinderung aus anderen Gründen sind entsprechende schriftliche Nachweise zu erbringen, die die Unvermeidlichkeit des Fernbleibens ausreichend dokumentieren.
- (3) Das gerechtfertigte Fernbleiben ist grundsätzlich vor der Prüfung, ansonsten unverzüglich, jedenfalls aber binnen 8 Kalendertagen nach der Prüfung, unter Beibringung der Nachweise gemäß Absatz 2 vom\*von der Studierenden nachzuweisen. Bei beruflich bedingten unvermeidlichen Erfordernissen ist der Nachweis gemäß Abs 2 jedenfalls vor Beginn der Prüfung zu erbringen.
- (4) Eine Prüfung ist negativ zu beurteilen, wenn der\*die Kandidat\*in diese vorzeitig abbricht.

## **§ 11 Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Modulen und schriftlichen Arbeiten**

- (1) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Modulen und schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem zu erfolgen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). Die Beurteilung „Nicht genügend“ wird auch als negative Beurteilung bezeichnet, alle anderen Fälle als positive Beurteilung. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ und die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Im negativen Fall gilt bei derartigen Lehrveranstaltungen § 6 Abs 3. Werden nachgewiesene Kenntnisse für Leistungsbeurteilungen anerkannt, so hat die diesbezügliche Beurteilung „anerkannt“ zu lauten.
- (2) Bei der Festlegung der Noten ist ausschließlich folgender Beurteilungsmaßstab zugrunde zu legen:
  - 0 % bis einschließlich 50 %: Nicht genügend
  - Über 50 % bis einschließlich 65 %: Genügend
  - Über 65 % bis einschließlich 80 %: Befriedigend
  - Über 80 % bis einschließlich 90 %: Gut
  - Über 90 % bis einschließlich 100 %: Sehr gut
 Dies gilt nicht für Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen gemäß § 21.
- (3) Abs 2 steht der Festlegung von angemessenen Mindestanforderungen, maximal jedoch im Ausmaß von 50 % bei einzelnen Teilleistungen nicht entgegen.



- (4) Bei der Vorbereitung von Prüfungen, der Gewichtung einzelner Aufgabenstellungen und der Beurteilung von Leistungen ist vom\*von der Lehrenden darauf zu achten, dass unter Anwendung des Beurteilungsmaßstabs des Abs 2 folgende Beurteilungen stattfinden:

Mit „Sehr gut“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der\*die Studierende die nach Maßgabe der Lernziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines\*ihres Wissens und Könnens auf für ihn\*sie neuartige Aufgaben zeigt.

Mit „Gut“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der\*die Studierende die nach Maßgabe der Lernziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines\*ihres Wissens und Könnens auf für ihn\*sie neuartige Aufgaben zeigt.

Mit „Befriedigend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der\*die Studierende die nach Maßgabe der Lernziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Mit „Genügend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der\*die Studierende die nach Maßgabe der Lernziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Mit „Nicht genügend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der\*die Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.

## § 12 Kommissionelle Prüfungen

Bei einer kommissionellen Prüfung (dritter Antritt) haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Dem Prüfungssenat hat jedenfalls die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung bzw. eine durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung bestellte Vertretung sowie grundsätzlich der\*die Leiter\*in der Lehrveranstaltung anzugehören. Die übrigen Personen haben im Lichte der definierten Lernziele der Lehrveranstaltung über ausreichende Fachkompetenz zu verfügen. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder hat der\*die Vorsitzende des Prüfungssenats ein Dirimierungsrecht. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen oder Prüfungsteilen hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

### **§ 13 Wiederholung eines Studienjahres**

- (1) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge des Ausschlusses aufgrund eines negativ beurteilten dritten Antritts gemäß § 6 Abs 1 bzw. § 21 Abs 9 zu.
- (2) Das Recht auf Wiederholung steht auch zu, wenn ein Studierender\*eine Studierende wegen § 4 Abs 2 oder § 19 Abs 3 von der Weiterführung des Studien- bzw. Lehrgangs ausgeschlossen wurde.
- (3) Die Wiederholung eines Studienjahres ist vom\*von der Studierenden bei sonstigem Rechtsverlust innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses dem Studienservice zu melden. Der Studien- bzw. Lehrgang ist innerhalb eines Jahres ab Meldung wieder aufzunehmen. Als Datum der Wiederaufnahme wird der Semesterbeginn desjenigen Semesters laut Studienplan festgelegt, dessen Module bzw. Lehrveranstaltungen im Zeitpunkt des Ausschlusses noch nicht vollständig abgeschlossen waren.
- (4) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung hat unter Bedachtnahme auf den Zweck des Studien- bzw. Lehrgangs und den Studienerfolg jeweils zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen. Bei Wiederholung des Studienjahres und Fortführung des Studien- bzw. Lehrgangs in einem geänderten Studienplan hat die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf das Qualifikationsprofil der Absolventen\*Absolventinnen zu entscheiden, welche Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans nachzuholen sind. Die Bestimmung nachzuholender Lehrveranstaltungen durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung muss spätestens bei Wiederaufnahme des Studien- bzw. Lehrgangs erfolgen.
- (5) Ist im Rahmen der Wiederholung eines Studienjahres der Besuch der ersten Lehrveranstaltung eines sich über zwei Semester erstreckenden Moduls, welches mit einer Modulprüfung beurteilt wird, nicht mehr möglich, treten für dieses Modul die Rechtsfolgen des § 7 Abs 2 nicht ein.
- (6) Für Lehrgänge gilt Abs 3 letzter Satz dann nicht, wenn der Lehrgang im Folgejahr, aus welchem Grund auch immer, nicht angeboten wird. Wird der Lehrgang, aus welchem Grund auch immer, dauerhaft nicht mehr angeboten, besteht keine Möglichkeit zur Wiederholung des Studienjahres.

### **§ 14 Unterbrechung**

- (1) Eine höchstens 24 Monate dauernde Unterbrechung des Studien- bzw. Lehrgangs ist bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung schriftlich zu beantragen. Die Gründe für die Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche

oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Lehrveranstaltungen besucht und keine Prüfungen abgelegt werden.

- (2) In der Entscheidung über die Unterbrechung hat die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit dem\*der Studierenden das Datum der beabsichtigten Wiederaufnahme festzulegen. Als Datum der Wiederaufnahme kommt jeweils der Semesterbeginn desjenigen Semesters laut Studienplan in Betracht, dessen Module bzw. Lehrveranstaltungen im Zeitpunkt der Genehmigung der Unterbrechung noch nicht vollständig abgeschlossen waren. Eine Unterbrechung führt damit zwingend zu einem Wechsel des\*der Studierenden in die Kohorte eines nachfolgenden Jahrganges. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge des wiederaufgenommenen Studien- bzw. Lehrgangs zu wiederholen.
- (3) Bei Wiederaufnahme in einem geänderten Studienplan hat die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf das Qualifikationsprofil der Absolvent\*innen zu entscheiden, welche Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans nachzuholen sind. Die Bestimmung nachzuholender Lehrveranstaltungen durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung muss spätestens bei Wiederaufnahme erfolgen.
- (4) Wird der Studien- bzw. Lehrgang zum vereinbarten Datum der Wiederaufnahme nicht wieder aufgenommen, ist der\*die Studierende auszuschließen. Eine einvernehmliche und mit Wiederaufnahmedatum zeitlich bestimmte Verlängerung der Unterbrechung ist einmalig zulässig. Die Unterbrechung darf in Summe jedoch 24 Monate nicht überschreiten.
- (5) Werden Lehrgänge, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr angeboten, besteht keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme des unterbrochenen Lehrgangs. Auf diesen Umstand ist der\*die Studierende bei Antragstellung durch die Lehrgangsleitung hinzuweisen.

## **§ 15 Mündliche Prüfungen und Bekanntgabe von Benotungen**

- (1) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen des Prüfers\*der Prüferin oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen des\*der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse und die dazu gesetzten Maßnahmen aufzunehmen. Ein Muster für ein Protokoll liegt der gegenständlichen Prüfungsordnung bei.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Studierenden oder sonstiger Dritter beschränkt werden kann. Aus wichtigen Gründen oder auf sachlich begründeten Antrag des Prüfungskandidaten\*der Prüfungskandidatin ist die Öffentlichkeit durch den\*die Prüfer\*in bzw. den Prüfungssenat oder die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich jedenfalls nicht auf die Beratung zur Beurteilung. Bei ungebührlichem Verhalten einzelner Personen ist der\*die Prüfer\*in bzw. der\*die Vorsitzende des Prüfungssenats berechtigt, die betreffenden Personen von der weiteren Teilnahme am Prüfungsgeschehen auszuschließen. Umstände und Gründe für den Ausschluss der

Öffentlichkeit oder einzelner Personen sind im Protokoll unter besondere Vorkommnisse und dazu gesetzte Maßnahmen zu vermerken.

- (3) Mündliche Prüfungen können auch online als Videokonferenz stattfinden. Werden derartige Prüfungen infolge von technischen Schwierigkeiten vorzeitig unterbrochen, wird mit dem\*der Studierenden ein weiterer Termin zur Fortsetzung der Prüfung vereinbart. Dafür gilt die Ladungsfrist von 14 Tagen gemäß § 4 Abs 5 nicht. Der unterbrochene Termin gilt nicht als separater Termin im Sinne des § 4 Abs 3. In die Beurteilung fließen alle fachlichen Wahrnehmungen des Prüfers\*der Prüferin aus den einzelnen Gesprächen ein.
- (4) Zur Wahrung der Öffentlichkeit im Sinne des Abs 2 sind Studierende berechtigt, maximal drei Personen zur passiven Teilnahme an mündlichen Prüfungen mittels Videokonferenz zu nominieren. Die Nominierung muss mindestens drei Tage vor dem Prüfungstermin beim Prüfer\*bei der Prüferin unter Nennung des Namens und einer E-Mail-Adresse der Person(en) erfolgen. Die Teilnahme ist ausschließlich durch Verwendung der vom Prüfer\*von der Prüferin eingesetzten Softwarelösung zulässig und erfolgt durch Einladung bzw. Hinzufügen der Person(en) durch den\*die Prüfer\*in.
- (5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem\*der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem\*der Studierenden zu erläutern.
- (6) Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen zu beurteilen. Die Prüfungsergebnisse sind den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. Im Regelfall erfolgt dies durch die Eintragung der Noten im Passwort-geschützten Bereich des Studienverwaltungssystems.

## § 16 Aufbewahrung

Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle sind drei Jahre ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

## § 17 Einsichtnahme

- (1) Den Studierenden ist Einsicht in die ihre Person betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass diese Einsichtnahme bei negativ absolvierten Prüfungen rechtzeitig vor dem nächsten Wiederholungstermin stattfinden kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht bis zum Ablauf von 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung.
- (2) Die Studiengang- bzw. Lehrgangsleitung entscheidet, in welcher Form diese Einsichtnahme stattfindet sowie über eine allfällige Beiziehung der\*des jeweiligen Lehrenden. Die Studierenden sind berechtigt, Kopien von den Beurteilungsunterlagen und den Prüfungsprotokollen auf eigene Kosten anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung

ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## § 18 Rechtsschutz

- (1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Leistung ist unzulässig.
- (2) Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann vom\*von der Studierenden innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung eine Beschwerde bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Der Mangel ist vom\*von der Studierenden glaubhaft zu machen. Wurde diese Prüfung von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung selbst durchgeführt oder hatte die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung den Vorsitz des Prüfungssenats inne, so ist die Beschwerde beim FH-Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Antritte nicht anzurechnen.
- (3) Gegen andere studienrechtliche Entscheidungen im Prüfungswesen kann vom\*von der Studierenden innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung eine Beschwerde bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eingebracht werden, welche die Entscheidung abändern kann. Der\*Die Studierende hat zu begründen, warum die Entscheidung in faktischer oder rechtlicher Hinsicht mangelhaft ist. Wurde die Entscheidung von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung selbst getroffen, so ist die Beschwerde beim FH-Kollegium einzubringen.
- (4) Gegen Entscheidungen der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung über Beschwerden im Sinne der Abs 2 und 3 steht dem\*der Studierenden eine Beschwerde gemäß § 7 Geschäftsordnung des Fachhochschulkollegiums der FH CAMPUS 02 offen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung einzubringen.
- (5) Beschwerden an das FH-Kollegium sind unmittelbar beim\*bei der Leiter\*in des FH-Kollegiums einzubringen.

## § 19 Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) In einem Bachelorstudiengang sind eine oder mehrere Bachelorarbeiten zu erstellen. Dabei handelt es sich um eigenständig zu verfassende schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind und die nach Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens verfasst werden. Die Beurteilung einer Bachelorarbeit erfolgt durch den Lehrenden\*die Lehrende, wobei der Beurteilung der Beurteilungsmaßstab des § 11 Abs 2 zugrunde zu legen ist.
- (2) In einem Masterstudiengang und einem Lehrgang, der zu einem Mastergrad führt, ist eine Masterarbeit zu verfassen. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Arbeit, in deren Rahmen

der\*die Studierende zu beweisen hat, dass er\*sie fähig ist, eine berufsfeldbezogene Aufgabe dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu bewältigen bzw. ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie methodengerecht und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird von dem\*der jeweiligen Betreuer\*in sowie einem\*einer unabhängigen Zweitgutachter\*in schriftlich begutachtet und beurteilt, wobei der Beurteilung der Beurteilungsmaßstab des § 11 Abs 2 zugrunde zu legen ist.

- (3) Eine nicht approbierte (= negativ beurteilte) Masterarbeit darf innerhalb der angebotenen Termine nur einmal nach Korrektur der Mängel wiedervorgelegt werden. Ein Themenwechsel ist nicht zulässig. Für die Einreichung der Arbeit werden zumindest drei Termine angeboten, wobei zwischen den einzelnen Terminen zumindest ein Zeitraum von drei Monaten liegen muss. Studierende, denen es innerhalb der angebotenen Termine nicht gelingt, eine positive Beurteilung auf die Masterarbeit zu erlangen, sind von der Weiterführung des Studien- bzw. Lehrgangs auszuschließen.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (5) Die positiv beurteilte Masterarbeit in einem Masterstudiengang ist durch Übergabe an die Bibliothek der FH CAMPUS 02 zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist der\*die Verfasser\*in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der\*die Verfasser\*in glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Verfassers\*der Verfasserin oder der Organisation, für die die Arbeit erstellt wurde, gefährdet sind.

## § 20 Plagiate und Ghostwriting

- (1) Ein Plagiat im Sinne dieser Prüfungsordnung liegt dann vor, wenn vom\*von der Studierenden im Rahmen von schriftlichen Arbeiten über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht wird. Diese Täuschung erfolgt insbesondere durch nicht klar gekennzeichnete Übernahme von Inhalten aus Werken anderer Autoren\*Autorinnen bzw. Urheber\*innen. Diese Inhalte können beispielsweise Textpassagen, Ideen, Argumente, Interpretationen, Darstellungen, Konklusionen oder Strukturen fremder Werke betreffen.
- (2) Ein Plagiat gilt als Erschleichung von Leistungen im Sinne des § 9 Abs 1.
- (3) Wird das Vorliegen eines Plagiats bei einer Bachelor- oder Masterarbeit erst nach Verleihung des akademischen Grades festgestellt, ist die Leitung des FH-Kollegiums ermächtigt, den akademischen Grad zu widerrufen.
- (4) Noch während der Absolvierung des Studien- bzw. Lehrgangs festgestelltes Vorliegen eines Plagiats bei einer Master- bzw. Bachelorarbeit führt zur sofortigen Ungültigerklärung der Beurteilung der gesamten Arbeit sowie der abschließenden begleitenden Lehrveranstaltung bei der Masterarbeit (z.B. letztes Masterarbeitsseminar) bzw. der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung bei der Bachelorarbeit.

- (5) Eine Vorlage bzw. neuerliche Vorlage der Masterarbeit zum selben Thema im Sinne des § 19 Abs 3 ist ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit zu einer einmaligen weiteren Vorlage einer Masterarbeit zu einem anderen Thema, wobei diese Vorlage frühestens fünf Monate nach Ungültigerklärung und spätestens zum letzten Abgabetermin der Masterarbeit des folgenden Jahrganges erfolgen kann.
- (6) Ein weiterer Antritt zur Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die gegenständliche Bachelorarbeit verfasst wurde, setzt die Festsetzung eines neuen Arbeitsthemas voraus.
- (7) Erfolgt die Ungültigerklärung einer Bachelor- oder Masterarbeit nach Absolvierung der kommissionellen Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung, ist auch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung für ungültig zu erklären.
- (8) Die Ungültigerklärung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung bzw. von Lehrveranstaltungen führt jeweils zu einem Verwirken eines Antritts.
- (9) Zur Unterstützung der Erkennung von Plagiaten werden Bachelorarbeiten und Masterarbeiten mit entsprechenden Softwarelösungen überprüft.
- (10) Das Ausgeben von gänzlich oder teilweise von Dritten erstellten Arbeiten als eigene (Ghostwriting) wird hinsichtlich der Folgen der Absätze 2 bis 8 einem Plagiat im Sinne des Abs 1 gleichgestellt.

## **§ 21 Studiengangs- und Lehrgangsabschlussprüfungen**

- (1) Die einen Masterstudiengang oder einen Lehrgang, der zu einem Mastergrad führt, abschließende Gesamtprüfung (Masterprüfung) sowie die einen Bachelorstudiengang oder einen Lehrgang, der zu einem Bachelorgrad führt, abschließende Gesamtprüfung (Bachelorprüfung) sind als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen.
- (2) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats richtet sich nach § 12.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung sind die positive Beurteilung der Masterarbeit und die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen.
- (4) Die kommissionelle Bachelorprüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen:
  1. Prüfungsgespräch über die durchgeführte(n) Bachelorarbeit(en) sowie
  2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.
- (5) Die kommissionelle Masterprüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen:
  1. Präsentation der Masterarbeit
  2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
  3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

- (6) Die Beurteilungskriterien der kommissionellen Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen sind den Studierenden mindestens 60 Kalendertage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (7) Die Studierenden sind über die Zulassung zu den Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen, über die Prüfungstermine und die Zusammensetzung der Prüfungssenate durch Aushang in den Räumlichkeiten der Studienrichtung und per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu verständigen.
- (8) Die positive Benotung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen erfolgt nach folgender Bewertungsskala: Bestanden – für die positiv bestandene Prüfung; mit gutem Erfolg bestanden – für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung; mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden – für eine herausragende Prüfungsleistung.
- (9) Nicht bestandene kommissionelle Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden (drei Antritte). Wird im Rahmen der kommissionellen Masterprüfung mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt, ist die kommissionelle Masterprüfung beim folgenden Antritt zur Gänze zu wiederholen. Ansonsten beschränkt sich der folgende Antritt auf den negativ beurteilten Prüfungsteil. Die Beurteilung der nicht mehr zu wiederholenden Prüfungsteile bleibt für die abschließende Beurteilung aufrecht. Die Reprobationsfrist ist jeweils mit mindestens einem und höchstens sechs Monaten zu bemessen. Wird die Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung beim letzten zulässigen Antritt nicht positiv absolviert, ist der\*die Studierende auszuschließen.
- (10) Dem\*Der Studierenden ist unmittelbar nach der Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Für jede Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung ist ein Protokoll, in das zumindest die Angaben gemäß § 15 Abs 1 aufzunehmen sind, anzufertigen.
- (11) Im Übrigen gelten für Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

## **§ 22 Ausstellung von Zeugnissen**

- (1) Die Beurteilung von Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester (Studienerfolgsbestätigung, Transcript of Records) sind zulässig. Bei Modulen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, ist Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die vor Abschluss des Moduls enden, zu bestätigen.
- (2) Die Zeugnisse sind auf Verlangen des\*der Studierenden unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.



- (3) Auf Verlangen ist Studierenden eine Bestätigung der Teilnahme an den Kontaktzeiten einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls auszustellen. Derartige Teilnahmebestätigungen gelten nicht als Zeugnisse einer Beurteilung und setzen die Erfüllung der Anwesenheitserfordernisse im Sinne des § 7 voraus.
- (4) Die Ausstellung der Zeugnisse mittels automatisierter Datenverarbeitung ist zulässig. Es genügt dabei die Beifügung des Namens des für die Ausstellung der Urkunde zuständigen Organs; eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Online zum Download zur Verfügung gestellte Zeugnisse gelten als ausgestellt im Sinne dieser Prüfungsordnung.

Bezeichnung Studiengang/Lehrgang

### Protokoll mündliche Prüfung

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <b>Studierende*r: Name (Personenkennzeichen)</b>   |   | <b>Antritt: 1., 2. oder 3. (kommissionelle Prüfung)</b>  |  |
| <b>Prüfer*in/Prüfungssenat:</b><br>Lehrende*r der LV: <b>Name</b><br>Beisitz: <b>Name</b><br>Für die Studiengangs-/Lehrgangsleitung (Prüfungsvorsitz): <b>Name</b> |   |  |  |
| <b>Lehrveranstaltung/Prüfung</b>   | <b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung / Prüfung</b>  | <b>Beurteilungsmaßstab:</b><br><br>Über 90 %            Sehr gut<br>Über 80 % bis 90 % Gut<br>Über 65 % bis 80 % Befriedigend<br>Über 50 % bis 65 % Genügend<br>0,0 % – 50 %        Nicht genügend |  |
| <b>Semester der Lehrveranstaltung</b>  | z.B.: 3. Semester (berufsbegleitend)  |  |  |
| <b>Tag/Datum/Zeit</b>  | z.B.: <b>Mittwoch, 17. April 20xx</b><br><br>16:30 Uhr bis _____                            |  |  |
| <b>Ort</b>   | Raumnummer: z.B. CZ 330 , Adresse: z.B.. FH CAMPUS 02 Zusertal, Körblergasse 126, 8010 Graz |  |  |
| <b>Besondere Vorkommnisse:</b><br><br><b>Dazu gesetzte Maßnahmen:</b>  |   | <b>Gründe für negative Beurteilung:</b>  |  |
| <b>Erteilte Beurteilung: Prozentwert oder Note</b>   |   |  |  |
| <b>Unterschrift des Prüfers*der Prüferin bzw. der Prüfungssenatsmitglieder:</b>  |   |  |  |